

# MINISTERIALBLATT

## der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG	Mainz, den 4. Dezember 2025	NUMMER 18
--------------	-----------------------------	-----------

### Inhalt

#### I.

##### **Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden**

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	18. 11. 2025	Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz .....	598
	10. 11. 2025	Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften VV des Ministeriums der Finanzen .....	598
7011	29. 10. 2025	Förderung von betrieblichen Beratungen für Unternehmen, Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen in Rheinland-Pfalz (Betriebsberatungsprogramm RLP) VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau .....	598

#### II.

##### **Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden**

Datum		Seite
	<b>Staatskanzlei</b>	
18. 11. 2025	Erteilung eines Exequaturs, hier: Herr Günter Jertz, Honorarkonsul der Ukraine in Mainz Bek. der Staatskanzlei .....	600
	<b>Ministerium der Finanzen</b>	
25. 11. 2025	Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2024/2025 RdSchr. des Ministeriums der Finanzen .....	600

**I.**

**Verwaltungsanordnung  
zur Änderung der Verwaltungsanordnung  
zur Vereinfachung und Bereinigung  
der Verwaltungsvorschriften  
des Landes Rheinland-Pfalz**

vom 18. November 2025 (MdI 0103#2025/0041-0301 321)

1 Die Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 3.1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die in Verwaltungsvorschriften geregelten Standards sind von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde selbstständig und eigenverantwortlich auf ihren Regelungsbedarf und auf Regelungsalternativen zu prüfen.“

1.2 Nummer 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Verwaltungsvorschriften, die in das Gültigkeitsverzeichnis aufzunehmen sind, werden der Zentralen Stelle vor ihrer Veröffentlichung durch die Ministerin oder den Minister oder die Staatssekretärin oder den Staatssekretär des zuständigen Ministeriums zugeleitet; hierbei kann auch ein Vorschlag für die zu vergebende Gliederungsnummer unterbreitet werden.“

1.3 Nummer 8 wird gestrichen.

1.4 Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

2 Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 18. November 2025

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern und für Sport

Der Minister der Justiz

Die Ministerin der Finanzen

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Der Minister für Bildung

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Die Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

MinBl. 2025, S. 598

**Verlängerung der Geltungsdauer  
von Verwaltungsvorschriften**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen  
vom 10. November 2025 (0512-0002#2025/0001-0401 418)**

1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschriften wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung der Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 hinausgeschoben:

1.1 Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Vorschussrichtlinien - VR) vom 15. Dezember 2000 (P 1525 A-414) - MinBl. 2001 S. 97; 2020 S. 190 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Oktober 2020 (0512-0002#2020/0003-0401 418) - MinBl. S. 190 -

Gliederungsnummer 203203

mit folgender Änderung:

In Nummer 1.1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 5“ ersetzt.

1.2 Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 24. Juli 2000 (12 150-4533) - MinBl. S. 231; 2020 S. 190 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2025 (5111-0007#2023/0002-0401 4518) - MinBl. S. 531 -

Gliederungsnummer 21312

1.3 Einrichtung und Führung des Baulistenverzeichnisses, Nachweis der Baulisten im Liegenschaftskataster (zu § 86 LBauO) vom 28. Dezember 2000 (12 190-4533) - MinBl. 2001 S. 150; 2020 S. 190 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Oktober 2025 (5111-0008#2025/0001-0401 4518) - MinBl. S. 530 -

Gliederungsnummer 21312

1.4 Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende) vom 8. Dezember 2015 (10-21-2-A-4515) - MinBl. 2016 S. 26; 2020 S. 190 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515) - MinBl. S. 128 -

Gliederungsnummer 23301

1.5 Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen vom 2. April 2020 (5114-0001#2020/0002-0401-4515) - MinBl. S. 82 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2025 (5114-0001#2025/0004-0401-4515) - MinBl. S. 536 -

Gliederungsnummer 23301

1.6 Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum vom 2. April 2020 (5114-0001#2020/0002-0401-4515) - MinBl. S. 88 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. September 2025 (5114-0001#2025/0004-0401-4515) - MinBl. S. 537 -

Gliederungsnummer 23304

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 598

**7011 Förderung von betrieblichen Beratungen  
für Unternehmen, Existenzgründungen  
und Unternehmensübernahmen  
in Rheinland-Pfalz  
(Betriebsberatungsprogramm RLP)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
vom 29. Oktober 2025 (8402)**

**1 Allgemeine Förderhinweise**

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der allgemeinen haushaltrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltssordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66, BS 70-3) in ihren jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für die Inanspruchnahme von professionellen betrieblichen Beratungen. Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

1.2 Die Zuwendung wird auf der Grundlage und nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AbI. EU Nr. L 187 S. 1) in der jeweils

geltenden Fassung als KMU-Beihilfe für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten nach deren Artikel 18 gewährt.

## 2 Förderziele

Ziel der Förderung ist es, kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie bei Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen in Rheinland-Pfalz über betriebliche Beratungen Zugang zu neuesten betriebswirtschaftlichen, wissenschaftlichen, technologischen, organisatorischen und gestalterischen Erkenntnissen zu geben. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sollen hierdurch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden. Zudem soll das Scheitern von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen vermindert werden.

## 3 Fördergegenstand

- 3.1 Förderfähig sind die Kosten für die Inanspruchnahme externer betrieblicher Beratungsleistungen in den Bereichen
- a) Betriebswirtschaft, Organisation, Strategie
  - b) Digitalisierung, Künstliche Intelligenz
  - c) Produkt- und Kommunikationsdesign
  - d) Wissens- und Technologietransfer, Innovation
  - e) Existenzgründung
  - f) Unternehmensübernahme.
- 3.2 Die Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie zusammen damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in der Betriebspraxis geben. Sie sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung eines beabsichtigten Vorhabens geben.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,
- die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden,
  - die im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen,
  - die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung,
  - deren wesentlicher Zweck es ist, unmittelbar durch die Beratung bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu vertreiben,
  - die die Vermittlung von betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen zum Inhalt haben,
  - die von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten ersten und zweiten Grades erbracht werden,
  - die Umsetzungsmaßnahmen zum Inhalt haben und die Erarbeitung oder die Anpassung von EDV-Software,
  - die begleitende Beratungen bei der Einführung von Maßnahmen, einschließlich Coaching, darstellen,
  - die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 3.4 Als beratende Stellen kommen in der Regel selbstständig Beratende, Beratungsunternehmen, Hochschullehrende und Forschungseinrichtungen in Frage. Die durchführenden Personen müssen über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, ausreichende Erfahrungen und die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Der Nachweis der Befähigung ist gegenüber der den Antrag annehmenden Stelle nachvollziehbar zu erbringen.

## 4 Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger für Beratungen nach Nummer 3.1 Buchst. a bis d sind Unternehmen gemäß der KMU-Definition im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz.
- 4.2 Zuwendungsempfänger für Beratungen nach Nummer 3.1 Buchst. e und f sind natürliche Personen vor Gründung ei-

ner selbstständigen Vollexistenz (Existenzgründung) oder vor Übernahme eines bestehenden Betriebes (Unternehmensübernahme). Sind an der Gründung eines Unternehmens mehrere Personen beteiligt, so kann die Förderung nur für eine Beratung gewährt werden.

4.3 Im Hinblick auf Beratungen nach Nummer 3.1 Buchst. e und f muss sich die (geplante) Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz befinden.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen aus den Wirtschaftszweigen Schiffbau, Kohle- und Stahlindustrie,
- Unternehmen im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur, soweit die Förderung nicht unter die abschließend aufgezählten Ausnahmen in Artikel 1 Abs. 3 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 subsumiert werden kann,
- Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,
- Unternehmen die nicht der gewerblichen Wirtschaft zuordnen sind,
- Unternehmen, die gemeinnützig oder gemeinwohlorientiert sind.

## 5 Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- 5.2 Die ISB kann zulassen, dass mit der Durchführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt begonnen werden kann (Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns), nicht jedoch vor Einreichen des Förderantrages bei der ISB. Hierzu muss ein gesonderter Antrag (schriftlich oder elektronisch) vor Beginn der Maßnahme mit ausreichender Begründung bei der ISB eingereicht werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Einreichen des Förderantrages ist nicht zulässig und führt zu dessen Ablehnung. Beginn der Maßnahme ist insbesondere die Beauftragung der Beratung.

## 6 Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 6.2 Die Zuwendung für die Beratungen beträgt max. 50 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Fahrtkosten und Auslagen), bis zu einer maximalen Zuwendungshöhe von 500 Euro pro Tagewerk.
- 6.3 Ein Tagewerk umfasst acht Beratungsstunden (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstattung und Fahrzeiten). Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Summe der vollständig erbrachten halben Tagewerke. Innerhalb eines Beratungsauftrages können einzelne Beratungsstunden kumuliert werden. Beratungen in einem Gesamtumfang von unter vier Stunden sind nicht förderfähig. Umsatzsteuer kann nicht gefördert werden.
- 6.4 Die maximale Anzahl zuwendungsfähiger Tagewerke je (zu gründendem) Unternehmen beträgt innerhalb von vier Kalenderjahren 20 Tagewerke. Beratungen nach Nummer 3.1 Buchst. c können dabei mit bis zu drei Tagewerken geltend gemacht werden. Beratungen nach Nummer 3.1 Buchst. e und f können mit bis zu fünf Tagewerken geltend gemacht werden.

## 7 Grundsätze zum Zuwendungsverfahren

- 7.1 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit §§ 48 ff. VwVfG, sofern im Folgenden keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.
- 7.2 Zuständige Bewilligungsbehörde für das gesamte Verfahren ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Dies umfasst die gesamte Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen.
- 7.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 7.4 Die ISB kann einen Antrag an eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz, an das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e. V. oder an eine andere fachkundige Stelle zum Zweck einer Förderempfehlung weiterleiten.
- 7.5 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen oder elektronischen Beratungsbericht wiederzugeben. Der Beratungsbericht muss konkrete betriebsindividuelle Handlungsempfehlungen enthalten. Ein diesen Anforderungen entsprechender Bericht hat die beratende Stelle dem beratenen Unternehmen, Existenzgründenden oder Unternehmensübernehmenden und der ISB zur Verwendungsnachweisführung zu übermitteln.
- 7.6 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges des Zuwendungsempfängers oder des Beraters als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts an die ISB. Mit der Vorlage dieser Unterlagen ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht.
- 7.7 Die Antragstellung, die Mittelabrufe sowie die Einreichung der Verwendungsnachweise haben elektronisch zu erfolgen.
- 7.8 Die ISB kann den eingereichten Beratungsbericht an eine Industrie- und Handelskammer oder eine Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz, an das Institut für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg e. V. oder an eine andere fachkundige Stelle zum Zweck einer Stellungnahme zur Prüfung einer bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zuleiten.
- 7.9 Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, Auskünfte zu statistischen Zwecken zu geben und erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Zwecke verwendet und an die mit der Evaluierung beauftragte Stelle weitergegeben werden. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich zudem damit einverstanden, dass im Einzelfall alle Informationen, die nötig sind, um die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift zu überprüfen, der überprüfenden Stelle bekannt gegeben werden.
- 7.10 Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Ein-

zelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission überprüft werden.

- 7.11 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (§§ 91, 100 LHO).

## 8 Geltungsdauer

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.
- 8.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Betriebsberatungen für Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensübergaben in Rheinland-Pfalz“ vom 12. Juni 2024 (MinBl. S. 209) außer Kraft.

MinBl. 2025, S. 598

## II.

## Staatskanzlei

### Erteilung eines Exequaturs

h i e r : Herr Günter Jertz,  
Honorarkonsul der Ukraine in Mainz

Bekanntmachung der Staatskanzlei  
vom 18. November 2025 (0213-0022#2023/0017)

Die Bundesregierung hat Herrn Günter Jertz am 14. November 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Ukraine in Mainz erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2025, S. 600

## Ministerium der Finanzen

### Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2024/2025

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 25. November 2025 (0313-0110#2025/0001-0401 414)

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	14,20
Fernwärme und übrige Heizungsarten	18,90

MinBl. 2025, S. 600

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez  
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail [druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de](mailto:druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de)

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.  
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.  
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 EUR zuzügl. Versandkosten.**

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.